

Grundlagen des Migrationsrechts

Fortbildung für Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen

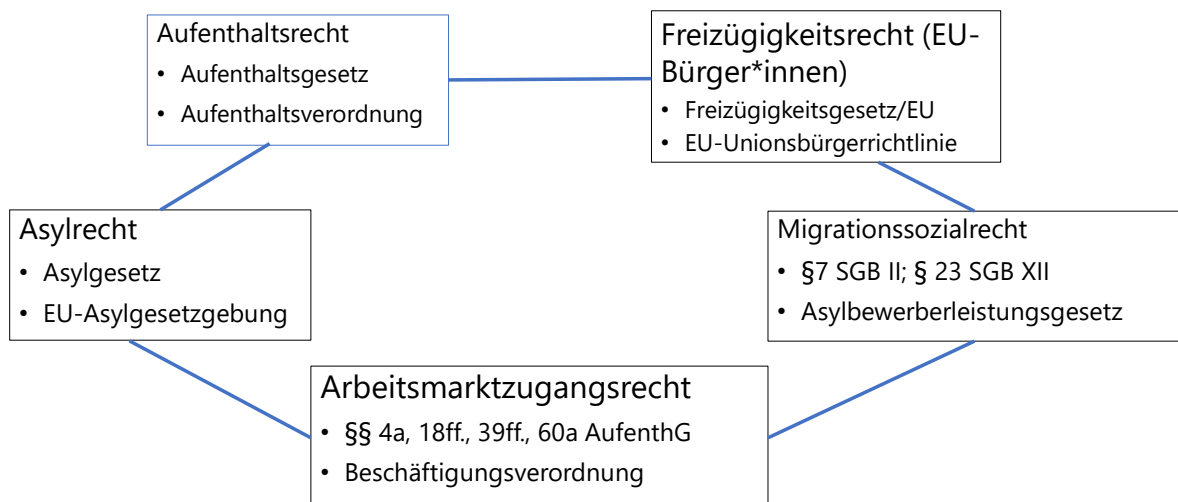
Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung, Hamburg

10.9.2026

Rechtsanwalt Heiko Habbe
Max-Brauer-Allee 116
22765 Hamburg
RA.Habbe@gmx.de

Migrationsrecht

Regelungsbereiche



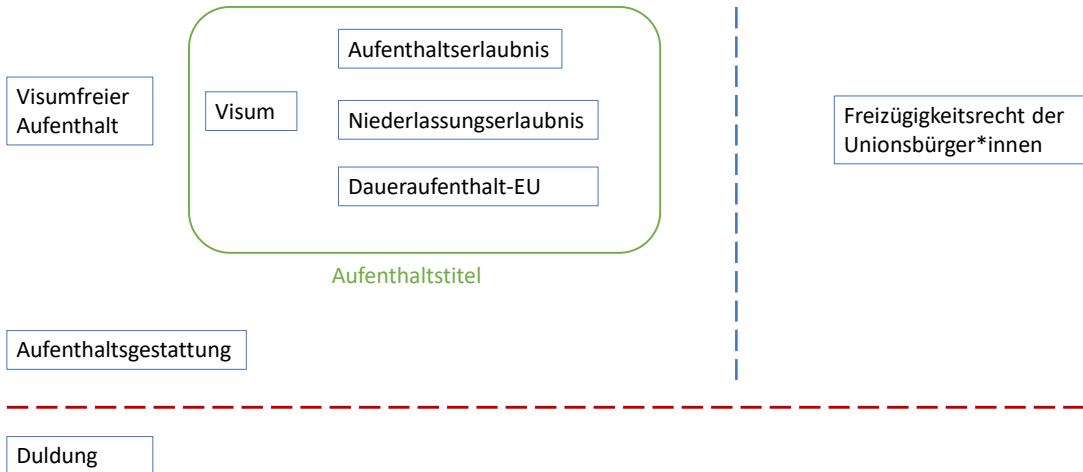
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Drittstaatsangehörige • Unionsbürger*innen • Aufenthaltstitel • Visum • Aufenthaltserlaubnis • Niederlassungserlaubnis • Freizügigkeitsrecht • Arbeitserlaubnis • Ausweisung • Abschiebung • Abschiebungsandrohung / Abschiebungsanordnung • Ausreiseaufforderung • Abschiebungshindernis • Abschiebungsverbot | <ul style="list-style-type: none"> • Duldung • Ausbildungsduldung • Asylantrag • Asylverfahren • Dublin-Verfahren • Beschäftigung • Erwerbstätigkeit • Beschäftigungserlaubnis • Wohnsitzauflage • Residenzpflicht • Familiennachzug • Passpflicht • Mitwirkungspflichten • ... |
|---|---|

§ 4 Abs. 1 AufenthG

„Ausländer bedürfen für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines **Aufenthaltstitels**, sofern nicht durch Recht der Europäischen Union oder durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist [...].

Die Aufenthaltstitel werden erteilt als

1. Visum [...],
2. Aufenthaltserlaubnis (§ 7),
3. Niederlassungserlaubnis (§ 9) oder
4. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a).



Was ist die Aufenthaltserlaubnis?

- befristeter Aufenthaltstitel
- an einen Zweck gebunden
 - z. B. humanitärer Aufenthalt, Familiennachzug, Ausbildung, Studium, Beschäftigung
 - Entzug bei Wegfall des Zwecks möglich
- Erteilungsvoraussetzungen:
 - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 AufenthG
 - Passpflicht
 - Identitätsklärung
 - Lebensunterhaltssicherung
 - Kein Ausweisungsinteresse
 - Visumverfahren
 - Besondere Erteilungsvoraussetzungen
 - abhängig vom jeweiligen Aufenthaltswort
 - ggf. Ausnahmen von einzelnen allg. Erteilungsvoraussetzungen

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche, § 25a Abs. 1 AufenthG

Einem **jugendlichen oder jungen volljährigen** Ausländer, der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c oder seit **mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung** ist, **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit **drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung** im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel **seit drei Jahren erfolgreich eine Schule besucht** oder einen **anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben** hat. Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor Vollendung des 27. Lebensjahres** gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse **in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen** kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Beispiel: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche, § 25a Abs. 1 AufenthG

Solange sich der Jugendliche oder der junge **Volljährige in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium** befindet, **schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus.**

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis *ist zu versagen*, wenn die Abschiebung aufgrund **eigener falscher Angaben des Ausländers** oder aufgrund **seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** ausgesetzt ist.

Was ist die Niederlassungserlaubnis?

- unbefristeter Aufenthaltstitel
- nicht mehr an einen Zweck gebunden
- Erteilungsvoraussetzungen:
 - Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen, § 5 AufenthG
 - Besondere Erteilungsvoraussetzungen (§ 9 Abs. 1 S. 1 AufenthG)
 - 5 Jahre Besitz einer Aufenthaltserlaubnis
 - 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge
 - Deutschkenntnisse Niveau B1
 - Grundkenntnisse der Rechts- u. Gesellschaftsordnung
 - Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen möglich, z. B. bei dauerhafter Erkrankung (§ 9 Abs. 1 S. 2 ff. AufenthG) oder für anerkannte Geflüchtete (§ 26 Abs. 3, Abs. 4 AufenthG)

„Integration“

Was ist die Aufenthaltsgestattung?



Was ist die Aufenthaltsgestattung?

- kein Aufenthaltstitel
- vorübergehend rechtmäßiger Aufenthalt
- gebunden an die Dauer des Asylverfahrens
- tritt kraft Gesetzes ein (§ 55 Abs. 1 AsylG)
- Asylsuchende erhalten eine Bescheinigung

Was ist die Duldung?



Was ist die Duldung?

- kein Aufenthaltsrecht
- Person ist ausreisepflichtig
- Ausreisepflicht kann oder darf nicht vollzogen werden
- Aussetzung der Abschiebung (§ 60a AufenthG)
 - a) kraft Gesetzes
 - b) aufgrund Entscheidung der Ausländerbehörde
- Geduldete erhalten eine Bescheinigung
- Sonderformen:
 - Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)
 - Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
 - Duldung wegen ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)

Zuständige Behörden

- Ersterteilung; Gestattung; Duldung:
Amt für Migration
Hammer Straße 30-34
22041 Hamburg
- Außenstelle für Fachkräfte, Studierende u. Auszubildende:
Hamburg Welcome Center
Süderstraße 32b
20097 Hamburg
- Außenstelle für Asylsuchende:
Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung
Bargkoppelweg 66a
22145 Hamburg
- Verlängerung von Aufenthaltstiteln:
Ausländerabteilungen der Bezirksämter

Freizügigkeitsrecht

- kein Aufenthaltstitel
- tritt kraft Gesetzes ein, keine Entscheidung der Ausländerbehörde
- umfasst Recht auf Niederlassung (= Wohnsitz) und Arbeit
- über drei Monate Aufenthalt hinaus abhängig von Freizügigkeitstatbestand
 - Arbeitsuche (i. d. R. max. sechs Monate)
 - Arbeitnehmer
 - Selbständige
 - „Verbleiberecht“ bei unfreiw. Arbeitslosigkeit + Verfügbarkeit f. d. Arbeitsmarkt
 - ohne Arbeit bei ausr. finanz. Mitteln
 - Familienangehörige von Freizügigkeitsberechtigten (hier: auch Nicht-EU-Bürger*innen!)
- Verlust kann durch Ausländerbehörde festgestellt werden
 - Ausreisepflicht / Verlust v. Leistungsansprüchen / ggf. Abschiebung

Zweck:

- Prüfung, ob die antragstellende Person geschützt werden muss vor der (erzwungenen) Rückkehr ins Herkunftsland

Zuständige Behörde:

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - Außenstelle Hamburg: Sachsenstraße 12+14, 20099 Hamburg
 - Außenstelle im Ankunftszentrum: Bargkoppelweg 10-14, 22145 Hamburg

- Asylantrag
- Bundesland-Verteilung EASY
- Registrierung in der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung
- Persönliche Einreichung des Asylantrags in der zuständigen Außenstelle des BAMF, § 14 AsylG
 - setzt Volljährigkeit oder Vertretung durch Vormund voraus, § 12 AsylG
- Anhörung, Art. 11 ff. EU-Asylverfahrensverordnung i. V. m. § 25 AsylG
- Prüfung der innereuropäischen Zuständigkeit, ggf. Dublin-Verfahren
- Bescheid
- Ggf. Rechtsmittel

Was wird im Asylverfahren geprüft?

- Asyl, Art. 16a GG
 - „politische Verfolgung“
 - Ausschluss bei Einreise über anderen EU-Staat / sicheren Drittstaat
- Flüchtlingsschutz, Art. 9 ff. EU-Qualifikationsverordnung i. V. m. Genfer Flüchtlingskonvention
 - Verfolgung wg. Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
 - Verfolgung = gravierende Menschenrechtsverletzung
 - durch staatliche, aber auch nichtstaatliche Akteure (sofern Staat keinen Schutz bietet)
 - kein Schutz bei „inländischer Fluchalternative“
- Subsidiärer Schutz, Art. 15 ff. EU-Qualifikationsverordnung
 - Schutz vor Folter, Todesstrafe, unmenschl./erniedrigende Behandlung, Lebensgefahr in bewaffneten Konflikten
- Abschiebungsverbot, § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG
 - unmenschliche Behandlung, insb. Existenzminimum nicht gewährleistet
 - schwere Erkrankung, die sich ohne Behandlung gravierend verschlechtern würde

Was folgt aus der Asylentscheidung?

- Positive Entscheidung
 - Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG)
 - Erteilung durch die Ausländerbehörde
- Ablehnende Entscheidung
 - Grds. Ausreisepflicht
 - Frist zur freiwilligen Ausreise
 - Abschiebungsandrohung
 - Vollzug durch die Ausländerbehörde
 - Rechtsmittel möglich!
- Teilablehnung
 - wird häufig als Ablehnung missverstanden!
 - ggf. „Aufstockerklage“ möglich

Statusabhängige Rechte

- Aufenthalt
 - befristet
 - unbefristet
 - (Einbürgerung)
 - prekär (Duldung)
- Wohnsitzauflage
 - bei Asylsuchenden, Geduldeten und best. humanitären Aufenthaltstiteln
- Mitwirkungspflichten
 - Identitätsklärung und Passbeschaffung
 - Insb. ausreisepflichtige Personen
- Arbeitsmarktzugang
 - Verbot (Beginn des Asylverfahrens / „sicheres“ Herkunftsland / Duldung bei Verletzung von Mitwirkungspflichten)
 - Ausweitung der „sicheren“ Herkunftsländer durch EU-Asylreform!
 - beschränkter Zugang („nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde“)
 - „Beschäftigung erlaubt bei Fa. XY“ / „Erwerbstätigkeit gestattet“
- Grundsicherung / Bürgergeld
 - ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis
- Asylbewerberleistungen
 - Asylsuchende, Geduldete, Ausreisepflichtige

Statusabhängige Rechte

- BAB
 - Zugänglich bei Aufenthaltserlaubnis
 - kein Zugang im Asylverfahren
 - Geduldete: nach 15 Mo. Voraufenthalt
- Sprachkurseangebote
 - Anspruch bei best. Aufenthaltserlaubnissen
 - andere: Zulassung, soweit freie Plätze
 - kein Anspruch bei bereits ausr. Sprachkenntnis
- Jugendhilfe
 - Bsp. Inobhutnahme: statusunabhängig
 - aber: Bundeslandverteilung vor Hilfestellung (§§ 42a ff. SGB VIII)
- Schulbesuch
 - derzeit statusunabhängig
 - Zukunft...?
 - Sonderproblem Papierlose
- Wahlrecht
 - Nur EU-Bürger*innen
 - Nur auf kommunaler Ebene + europ. Parlament

- Unterscheidung:
 - Abschiebungsandrohung /-anordnung
 - verpflichtend bei neg. Entscheidung über Asylantrag / Antrag Aufenthaltserlaubnis
 - Verwaltungsakt
 - rechtsmittelfähig
 - Abschiebung
 - Vollstreckungsmaßnahme
- Zeitverzug zwischen Androhung und Abschiebung
- Verfahren:
 - Bescheid über Verlust des Aufenthaltsrechts (BAMF oder Ausländerbehörde)
 - Abschiebungsandrohung, Einreise- u. Aufenthaltsverbot
 - Anhörung zur Ausreisebereitschaft
 - freiwillige Ausreisemöglichkeit
 - Dokumentenbeschaffung (Mitwirkungspflicht!)
 - ggf. Abschiebung

- Rechtsmittel gegen die Asylentscheidung / den Verlust des Aufenthaltstitels
 - Anwalt, ÖRA, notfalls direkt beim Verwaltungsgericht
- Rechtsmittel gegen die Durchführung der Abschiebung
 - arg.: Reiseunfähigkeit?
- HH: i. d. R. Duldung im letzten Schuljahr vor Abschiebung möglich
- Geeignete Anträge stellen:
 - Asylfolgeantrag
 - Ausbildungsduldung (Änderung in AE ab März 2024!)
 - § 25a, b AufenthG
 - Eingabe

Arbeitshilfen

Hilfreiche Adressen

Flüchtlingszentrum Hamburg
Adenauerallee 10
20097 Hamburg
Tel: 040 - 28 40 79 - 0
info@fz-hh.de
www.fz-hh.de

Fluchtpunkt – Kirchliche Hilfsstelle
Eifflerstr. 3
22769 Hamburg
Tel. 040-43 25 00 80 (mo 10-12/mi 10-14)
fluchtpunkt@diakonie-hhsh.de
www.fluchtpunkt-hamburg.de

Öffentliche Rechtsauskunft
Dammthorstraße 14,
20354 Hamburg
Tel.: (040) 428 43 - 3072 (Terminvergabe)
oera@soziales.hamburg.de
www.hamburg.de/oera

Jugendmigrationsdienste / Integrationszentren /
Migrationsberatung
→ Liste unter <https://www.hamburg.de/migrationsberatung>

Refugee Law Clinic Uni Hamburg
→ <https://rlc-hh.de/>

Arbeitshilfen

Hilfreiche Adressen

passage gGmbH
Nagelsweg 14
20097 Hamburg
Telefon: 766172-12
Telefax: 766172-21
Mail: info@passage-hamburg.de
<http://www.passage-hamburg.de>

basis & woge e.V.
Steindamm 11
20099 Hamburg
Tel.: 040 – 39 84 26 – 0
Fax: 040 – 39 84 26 – 26
info@basisundwoege.de
www.basisundwoege.de

Centra – Koordinierendes Zentrum für traumatisierte
Geflüchtete

Heidenkampsweg 97

20097 Hamburg

040/23 20 522-0

info@centra.hamburg

<https://centra.hamburg/>

Flüchtlingsambulanz

UKE, Gebäude O44

Martinistraße 52

20246 Hamburg

Tel. +49 (0) 40 4719308 - 0

fluechtlingsambulanz@uke.de

www.uke.de/mvz/fluechtlingsambulanz

**Bitte denken
Sie an die
Evaluierung der
Veranstaltung!**



1802 0650 843



QR-Code scannen, um zur Umfrage zu gelangen